

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.**Bundesministerium für Inneres**
BMI – III/A/4 (Legistik)

ergeht per E-Mail an:
bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at
und als Eingabe über:
<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

Bearbeiterinnen:
Elisabeth Anselm und
Berivan Ergen-Özdemir
Grünbergstraße 17/2/5, 1120 Wien
T +43 (1) 40 57 500
office@hilfswerk.at
ZVR 87 80 60 546
www.hilfswerk.at

Wien, am 14. Jänner 2025

Geschäftszahl: 2024-0.271.366**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Sicherstellung eines hohen Resilienz-niveaus von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Hilfswerk Österreich (HWO) gehört mit seinen Landes- und Teilverbänden und über 10.000 hauptamtlich sowie rund 20.000 freiwillig bzw. ehrenamtlich Tätigen zu den größten Trägern sozialer Dienste in Österreich. Im Bereich der Pflege und Betreuung, insbes. der Langzeitpflege, zählt es zu den führenden gemeinnützigen Trägern im Lande. Im Sektor der Pflege und Betreuung zu Hause handelt es sich um den größten Träger in Österreich. Jenseits dessen zählen Dienste im Bereich der Kinderbetreuung, der Jugend- und Familienarbeit, der sozialen und psychosozialen Arbeit sowie der internationalen Krisenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit zu den Tätigkeiten des Hilfswerks. Teilweise erbringt das Hilfswerk seine Dienste in Kooperation mit Akteuren des Gesundheitswesens.

Das Hilfswerk Österreich bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Sicherstellung eines hohen Resilienz-niveaus von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG). Wir erlauben uns fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen.

Allgemeine Anmerkungen zu den einzubeziehenden Einrichtungskategorien

Die RKE-RL stellt für die einzubeziehenden Einrichtungskategorien im Sektor der Gesundheit – wie die NIS-2-RL – auf Gesundheitsdienstleister im Sinne des Art. 3 lit. g der Richtlinie (EU) 2011/24 des Europäischen Parlaments und des Rates (Patientenmobilitätsrichtlinie) ab. Gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. a der genannten Richtlinie fallen Einrichtungen der Langzeitpflege, deren Ziel darin besteht, Personen zu unterstützen, die auf Hilfe bei routinemäßigen, alltäglichen Verrichtungen angewiesen sind, nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Es ist unter **Zugrundelegung der Patientenmobilitätsrichtlinie** daher davon auszugehen, dass die **Langzeitpflege vom Anwendungsbereich der RKE-RL ausgeschlossen** ist. Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2450 der Europäischen Kommission, die eine Liste wesentlicher Dienste für die im Anhang der RKE-RL gelisteten Sektoren und Teilsektoren enthält, steht dieser Einschätzung nicht entgegen.

Im Übrigen ist mit Blick auf relevante Gefahren für die physische Resilienz von Einrichtungen der Langzeitpflege wie etwa Blackouts, Pandemien oder Naturkatastrophen darauf hinzuweisen, dass die Erfahrungen der Vergangenheit in umfassender und klarer Deutlichkeit zeigen, dass die **Aufrechterhaltung der Funktionen der Langzeitpflege unter den Bedingungen einer Krise in der Hauptsache von der Resilienz der Vor- und Umgebungssysteme sowie Dienstleistungs- und Lieferketten**

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



abhängig ist. Als Beispiel sei an dieser Stelle etwa die Versorgung mit Desinfektionsmitteln und Einmalhandschuhen in der Pandemie, aber auch die stabilisierende Bedeutung funktionierender Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler für die Langzeitpflege erwähnt.

Aus Sicht des Hilfswerks ist in Anbetracht dieser Ausführungen jedenfalls in den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetz festzuhalten, dass Einrichtungen der Langzeitpflege in Kohärenz der RKE-RL mit der NIS-2-RL vom Anwendungsbereich des RKEG ausgenommen sind.

Zu § 11 – Ermittlung kritischer Einrichtungen

Der Bundesminister für Inneres hat gemäß § 11 Abs. 1 RKEG auf Grundlage der nationalen Strategie sowie der durchgeführten Risikoanalyse in den im Anhang der RKE-RL angeführten Kategorien von Einrichtungen der gelisteten (Teil-)Sektoren Einrichtungen bescheidmäßig als kritisch einzustufen, wenn die Voraussetzungen der Ziffern 1 bis 4 kumulativ erfüllt sind. Eine Voraussetzung ist die Erbringung zumindest eines wesentlichen Dienstes. Als wesentlicher Dienst gilt nach § 3 Z 6 RKEG *„ein Dienst, der in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 [RKE-RL] des Europäischen Parlaments und des Rates durch eine Liste wesentlicher Dienste, (...), festgelegt wurde; darüber hinaus allfällige weitere aufgrund einer Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegte Dienste, die für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen, wichtiger wirtschaftlicher Tätigkeit, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder die Erhaltung der Umwelt von erheblicher Bedeutung sind und von einer Einrichtung der im Anhang der RKE-RL angeführten Kategorien in den gelisteten Sektoren und Teilsektoren erbracht werden“*.

Im Gegensatz zur NIS-2-RL sind Schwellenwerte in der RKE-RL nicht verpflichtend vorgesehen. Die RKE-RL sieht im Erwägungsgrund 17 lediglich vor, dass Mitgliedstaaten der Kommission „eine Liste der wesentlichen Dienste, die Anzahl der für jeden der im Anhang genannten Sektoren und Teilsektoren ermittelten kritischen Einrichtungen und für den bzw. die von jeder Einrichtung geleisteten wesentlichen Dienst bzw. Dienste sowie die gegebenenfalls angewandten Schwellenwerte übermitteln“. Eine sachlich adäquate und mit Blick auf die Kritikalität zielführende Orientierung an Schwellenwerten zur Ermittlung eines wesentlichen Dienstes wäre aus Sicht des Hilfswerks jedenfalls zu empfehlen.

Zu § 13 – Unterstützungs- und Vorsorgemaßnahmen

§ 14 verpflichtet den Bundesminister für Inneres, auf Grundlage der durchgeführten Risikoanalyse kritische Einrichtungen bei der Verbesserung ihrer Resilienz zu unterstützen. Die Unterstützung umfasst dabei nach § 14 S 2 mitunter die Entwicklung und Bereitstellung von generellen Empfehlungen und Leitfäden, die Beratung bei der Festlegung von Resilienzmaßnahmen und Unterstützung bei der Organisation von Übungen zur Überprüfung der Notfallpläne sowie die Beratung und Durchführung von Schulungen für das Personal kritischer Einrichtungen. Auch die RKE-RL sieht solche Unterstützungsleistungen im Erwägungsgrund 25 und Art. 10 vor. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus – so die Richtlinie – *„kritischen Einrichtungen unbeschadet der geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen Finanzmittel zur Verfügung stellen, wenn dies erforderlich um durch im öffentlichen Interesse liegende Ziele gerechtfertigt ist“*.

Damit sieht die RKE-RL – anders als der gegenständliche Gesetzesentwurf – die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung betroffener Unternehmen bei der Stärkung ihrer Resilienz explizit vor. Eine Schlechterstellung der betroffenen heimischen Unternehmen gegenüber Mitbewerbern aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die durch finanzielle Mittel unterstützt werden, ist dringend zu verhindern. Das Hilfswerk regt daher in Anbetracht der in der RKE-RL vorgesehenen Möglichkeit der Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln eine entsprechende Abbildung im gegenständlichen Gesetz an.

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.

Zu § 22 – Verwaltungsstrafverfahren

§ 22 RKEG differenziert hinsichtlich des Strafmaßes je nach Schweregrad bzw. Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung. Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 (insbesondere Verletzungen allgemeiner Melde- und Mitwirkungspflichten), die weniger schwerwiegende Auswirkungen auf die Resilienz kritischer Einrichtungen befürchten lassen, sollen mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro und im Wiederholungsfall bis zu 100.000 Euro betrafft werden, während Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2 (besonders schwerwiegende Verstöße) Geldstrafen in Höhe von bis zu 7 Mio. Euro nach sich ziehen können. Die Strafhöhen des RKEG orientieren sich den Erläuterungen des RKEG nach am NIS-2-Regime. Eine solche Anknüpfung an das NIS-2-Regime lässt sich der RKE-RL allerdings nicht entnehmen. Betreffend Sanktionen bestimmt Art. 22 der RKE-RL: *„Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. (...)“*

Ein Strafraum von bis zu 7 Mio. Euro, wie es § 22 Abs. 2 RKEG vorsieht, erscheint in Anbetracht der Vorgaben des EU-Gesetzgebers überschießend und mithin unverhältnismäßig. Ein Vergleich mit dem deutschen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der RKE-RL (KRITIS-Dachgesetz), das die Geldstrafen auf maximal 500.000 Euro begrenzt, verdeutlicht einmal mehr die Unverhältnismäßigkeit der gegenständlichen Strafbestimmungen. Was die Haftung von natürlichen Personen für Verwaltungsstrafen anbelangt, so ist klarzustellen, dass diese nur subsidiär (gegenüber der juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft) und nur im Falle pflichtwidrig verschuldeter Verwaltungsübertretungen in Frage kommen dürfen. Der für die Haftung von natürlichen Personen vorgesehene Strafraum, der nach dem gegenständlichen Entwurf dem Strafraum für juristische Personen entspricht, ist weder angemessen noch verhältnismäßig und daher zwingend anzupassen.

Fraglich ist nicht zuletzt auch, wer im Falle einer Verwaltungsübertretung konkret haftet, wenn Eigentümer und Betreiber einer Einrichtung nicht zusammenfallen. Vorstellbar ist etwa, dass bauliche Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz einer Einrichtung erforderlich sind und diese nicht vom Betreiber einer Einrichtung vorgenommen werden können, sondern vielmehr in den Verantwortungsbereich des Eigentümers fallen. Es bedarf daher einer Klarstellung, wem die Verwaltungsübertretung in einem solchen Fall zuzuschreiben ist.

Wir hoffen, unsere Überlegungen und Hinweise sind dienlich und ersuchen gleichzeitig um Beachtung selbiger.

Mit freundlichen Grüßen,

Elisabeth Anselm
Geschäftsführerin Hilfswerk Österreich

Berivan Ergen-Özdemir
Fachreferat Sozialpolitik und Grundlagen